STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER V*bis*

ENTSCHEID

Nr. 242.775 vom 25. Oktober 2018

A. 218.915/V*bis*-181

In der Rechtssache: **BODDENBERG** Wilhelm,
Wahldomizil bei
Herrn David CHANTRAINE, Rechtsanwalt,
Friedensstraße 10,
4700 Eupen,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

I. Gegenstand der Klage

Mit einer am 1. April 2016 eingereichten Klageschrift beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung vom 28. Januar 2016, mit der der Öffentliche Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und Gebäude“, Abteilung des Straßennetzes Lüttich, Straßendirektion Verviers, ermächtigt wird, auf einem in Bütgenbach gelegenen Gut eine RAVeL-Strecke auf der Fläche der ehemaligen Linie 48, zwischen der deutsch-belgischen Grenze (Küchelscheid) und dem Bahnhof von Sourbrodt einzurichten.

II. Verlauf des Verfahrens

Die Erwiderungs- und Replikschriftsätze wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Durch Beschluss vom 17. April 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 25. Mai 2018 anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, die *loco* Martin ORBAN, Rechtsanwalt, für die beklagte Partei erscheint, wurde angehört.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

1. Am 6. Dezember 2011 erteilt die beklagte Partei dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und Gebäude“, Abteilung des Straßennetzes Lüttich, Straßendirektion Verviers, eine Städtebaugenehmigung betreffend die Einrichtung einer RAVeL-Strecke auf der Fläche der ehemaligen Linie 48 zwischen der deutsch-belgischen Grenze (Küchelscheid) und dem Bahnhof von Sourbrodt.

2. Am 24. März 2015 erklärt der Staatsrat mit Entscheid Nr. 230.639 diese Städtebaugenehmigung für nichtig.

3. Am 28. September 2015 stellt der Öffentliche Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und Gebäude“, Abteilung des Straßennetzes Lüttich, Straßendirektion Verviers, einen neuen Antrag auf Städtebaugenehmigung für das gleiche Projekt.

4. Zwischen dem 22. Oktober und dem 6. November 2015 findet eine öffentliche Untersuchung statt. Am 24. Oktober 2015 reicht der Kläger folgende Beschwerde ein:

„ Ihre Bekanntmachung in Sachen «Städtebaugenehmigung (Wiedereinrichtung), Einrichten einer RAVeL-Strecke auf der Fläche der ehemaligen Linie 48 zwischen der deutsch-belgischen Grenze (Küchelscheid) und dem Bahnhof von Sourbrodt» vom 19.10.2015

Beschwerden und Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der im Betreff genannten Fläche und an der belgisch-deutschen Grenze (Küchelscheid) ist für die RAVeL-Strecke eine Rastanlage errichtet worden. Die Rastanlage erweiterte man um einen privat geführten Imbiss, der sich vorher auf dem Standort «ehemaliger Bahnhof Küchelscheid» befand.

Beschwerden
- Diese Einrichtungen verursachen Emissionen negativer Art (Lärm, Gerüche, Abfall) und belasten die Umgebung. Das wurde von den zulassenden Behörden nicht ordnungsgemäß geprüft und wird zu Lasten der Umwelt von ihnen hingenommen.
- Aus Gründen der ungeeigneten Verkehrsverhältnisse und der mangelhaften Parksituation ist dem Imbiss der Standort «Rastanlage» nur wenige Wochen vor dem Standortwechsel von der Gemeindeverwaltung Bütgenbach untersagt worden. Trotz weiterhin unveränderter Verhältnisse bewilligte man dann später die Betriebsstättenverlagerung. Die Situation verschlimmerte sich durch die Anwesenheit des Imbisses (Stichworte: Kreuzungsbereich, unübersichtliche Kurve, wildes Parken, Verengen der Fahrspur bei gleichzeitiger Verkehrsraumbestimmung für Fußgänger/Radfahrer/Kfz.-/Busverkehr).
- Die o.g. Einrichtungen sind überhaupt und in der jetzigen Ausführung und für den aktuellen Standort nicht in der Planung für die RAVeL-Strecke vorgesehen.
- Die Fläche des ehemaligen Bahnhofs Küchelscheid, nicht der jetzige Rastanlagenstandort, wurde einem professionellen Konzept folgend von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und der EWIV Eifel-Ardennen Marketing für eine Rastanlage (kleineren Ausmaßes: «eine Informationstafel, eine Schutzhütte») ausgewählt.
- Die Rastanlage und der Imbiss sind nicht Bestandteile des Antrags auf Städtebaugenehmigung für den o.g. Streckenabschnitt.
- Rastanalage und Imbiss sind weder überhaupt noch in der heutigen Ausführung noch was den heutigen Standort betrifft Bestandteile des Beschlusses zur Erteilung der Städtebaugenehmigung.
- Beide Einrichtungen sind nicht durch eine vorgeschriebene Genehmigungsanfrage gedeckt.
- Für die Rastanlage und den Imbiss erfolgten keine erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, die ordentliche Beschwerdewege ermöglichen. Eine Anhörung der betroffenen Anwohner, wie bei der Platzierung des Imbisses auf dem Bahnhofsgelände, wurde nicht durchgeführt.
- Beide Einrichtungen sind ohne Baugenehmigung erstellt worden.
- Das «Raerener Abkommen» findet keine Berücksichtigung.
- Der Imbiss (wie auch die Privatunternehmen auf dem Standort des ehemaligen Bahnhofs) befindet sich als ein privatwirtschaftlich geführtes und gewinnorientiertes Unternehmen auf einem als «weiße Fläche» eingestuften Gelände, das für öffentliche Nutzungen vorgesehen ist.
- Der Beschluss der Städtebaugenehmigung untersagt für den o.g. Ort eine Rastanlage («... Der Inhaber der Genehmigung muss folgende Bedingungen respektieren: ... - Um jegliche Form der Störung der geschützten Arten zu unterbinden, sollte auf das Errichten von Beleuchtungen, die Anlage von Loipen und Reitwegen, die Einrichtung von Rast- oder Aussichtsplätzen und das Anbringen von Informations- und Sensibilisierungstafeln entlang der Strecke verzichtet werden; Rastplätze und Informationstafeln können

höchstens an den alten Bahnhöfen in Sourbrodt oder Küchelscheid eingerichtet werden. ...»).
- Der aktuelle Rastanlagenstandort liegt wie ein Keil zwischen der als «hochschützenswert» eingestuften (deutschen) Rur und einem FFH-/Natura 2000-Gebiet NRW. Gemäß LANUV NRW ist hier Schutzziel «die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wichtiger Vernetzungsbiotop zwischen dem belgischen und dem deutschen Rurtal». Die der Rastanlage direkt anliegenden Grundstücke unterliegen dem vorgenannten Gebietsstatus als FFH-/Natura 2000-Gebiet.
- Eine «Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung» und die gemäß EU-Recht - für den o.g. Ort hier sehr nahe liegende - «Prüfung von geeigneten Alternativen» wurden nicht durchgeführt.

Bemerkungen
Die Rastanlage und der Imbiss sind weder von ihrem Standort her alternativlos, noch stellen sie eine für das Umfeld sinnvolle, förderliche Nutzung oder gar eine die Umgebung schonende Maßnahme dar (Stichworte: Verletzung des Naturschutzes, unnötiger Flächen- und Naturverbrauch, Verletzung des Anwohnerschutzes, die ungeeigneten Verkehrsverhältnisse, die mangelhafte Verkehrs-/Busanbindung/Parksituation, die fehlenden Entwicklungs-möglichkeiten).

Nur wenige Meter entfernt gibt es an dem Radweg einen optimal geeigneten Alternativstandort. Es handelt sich um das ehemalige, vernachlässigte, große Bahnhofsgelände. Alle Maßnahmen für eine touristische Infrastruktur in Bezug auf das Radfahren und das Wandern sind hier optimal zu konzentrieren (Stichworte: (bereits bestehende) belgische und deutsche «Fahrradbus»-Busanbindung, Parkplätze, eine Rastanlage).

Darüber hinaus hat das Gelände Potentiale, Radfahrer «zum Absteigen zu bewegen». Es bietet in mehrerer Hinsicht für das Umfeld interessante Entwicklungsmöglichkeiten. Zum Beispiel sind auf dem Bahnhofsgelände interessante Bezüge zur politischen Geschichte, zu früheren Lebens- und Arbeitswelten herstellbar. Oder die ideal dafür gelegene Parzelle könnte Start- und Zielpunkt für Naturlehrpfade/Wanderungen ins obere Rurtal bzw. Hohe Venn und z.B. zu den Narzissenwiesen sein. Und auch die Anlage eines großen Spielplatzes wäre hier möglich.

Die Verlagerung des Rastanlagenstandortes um «nur wenige Meter» könnte die aktuell als Rastanlage genutzte Fläche «befreien». Befreien idealerweise für die Anlage einer Wildblumenwiese (Stichworte: im Sinne des Naturschutzes/des Anwohnerschutzes; schönes, natürliches Entrée für Küchelscheid und Umgebung; werbewirksamer Eyecatcher; Alleinstellungsmerkmal; pflege-/kostenextensiv).

Ein vernachlässigtes, großes Bahnhofsgebäude an einem mit millionenteuren, öffentlichen Investitionen geförderten Premiumradweg würde durch eine Nutzung als Rastanlage aufgewertet und könnte so gleichzeitig dem neuen, in Teilen identischen Premiumradweg «Ruruferradweg» als «Rad- und Wanderbahnhof» dienen.

Ich bitte aus den unter «Beschwerden» und «Bemerkungen» genannten Gründen, die Rastanlage komplett, wie ursprünglich vorgesehen, auf die Bahnhofsparzelle zu verlagern und die Nutzung der «weißen Fläche» durch Privatunternehmen zu untersagen. Das obere Rurtal ist wertvoll. Es muß entsprechend gewertschätzt werden. Sonst verkommt es mit den bekannt negativen Folgen zu einem «Rummel» mit «Wildwuchs». Insbesondere Gastronomiebetriebe sind in den Ortschaften förderlicher für Umgebung und Umwelt angesiedelt. In Küchelscheid oder Kalterherberg gibt es gut geeignete Alternativstandorte“.

5. Am 28. Januar 2016 trifft die beklagte Partei folgende Entscheidung:

„ Die beauftrage Beamtin,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Aufgrund des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, insbesondere in seiner durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und das Dekret vom 15. Mai 2003, sowie durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über die Umweltgenehmigung einerseits und zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten andererseits, abgeänderten Fassung;

In der Erwägung. dass der ÖFFENTLICHE DIENST DER WALLONIE, Operative Generaldirektion 1 «Straßen und Gebäude», Abteilung des Straßennetzes Lüttich, Straßendirektion Verviers einen Antrag auf Städtebaugenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in BÜTGENBACH gelegenes Gut bezieht, betreffend das Einrichten einer RAVeL-Strecke auf der

Fläche der ehemaligen Linie 48, zwischen der deutsch-belgischen Grenze (Küchelscheid) und den Bahnhof von Sourbrodt;

In der Erwägung, dass der Genehmigungsantrag der beauftragten Beamtin der Direktion Eupen der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesens und Erbe per bei der Post gegen Empfangsbestätigung aufgegebenes Einschreiben vom 28.09.2015 zugestellt worden ist und am 28.09.2015 in unseren Diensten einregistriert worden ist;

In der Erwägung, dass sich das Gut auf dem Sektorenplan von MALMEDY - SANKT-VITH, der durch K.E. vom 19/11/1979 genehmigt worden ist und auf dem Sektorenplan HOHES VENN-EIFEL, der durch K.E. vom 28/08/1979 genehmigt worden ist und die für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam sind, in einem linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter, in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter, in einem Agrargebiet, Forstgebiet und Naturgebiet befindet;

Das Gut befindet sich ebenfalls:
- Im Umkreis einer reservierten Wasserquelle;
- entlang eines nicht schiffbaren Wasserlaufs (Kategorie 2);
- in einem gering und hohen überschwemmbaren Gebiet;
- entlang einer Eisenbahnlinie;
- in einer NATURA 2000 Zone;
- in der Zone eines internationalen Parks: Dekret C.R.W. vom 16.07.1985;

In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem Gebiet oder dem Teilgebiet, wo sich das Gut befindet, anwendbar sind:
- Die allgemeine Bauordnung bezüglich der Zugänglichkeit für Personen mit beschränkter Beweglichkeit zu öffentlichen oder zur kollektiven Benutzung bestimmten Flächen, Gebäuden und Gebäudeteilen, und deren Benutzung durch diese Personen (Art. 414 und folgende);
- Die allgemeine Städtebauordnung über Reklameschilder und Werbevorrichtungen (Art. 431 und folgende);

In Anbetracht dessen, dass die Anfrage auf Genehmigung kein Projekt betrifft, welches auf der von der Regierung verabschiedeten Liste aufgeführt ist, und das, auf Grund seiner Beschaffenheit, seiner Ausmaße oder seiner Lokalisierung und der in dem oben genannten Artikel D.66 anvisierten Auswahlkriterien Rechnung tragend, einer Umweltverträglichkeitsstudie unterworfen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Anfrage auf Genehmigung eine Notiz über die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt enthält und dass diese Notiz vollständig ist. In der Tat identifiziert, beschreibt und bewertet sie angemessen die direkten und indirekten, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der Einpflanzung und der Umsetzung des Projektes auf den Menschen, die Fauna und die Flora, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft, die materiellen Güter und das Kulturerbe sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren;

In Anbetracht dessen, dass die Anfrage auf Genehmigung keine Umweltverträglichkeitsstudie enthält, dass die Behörde nach Durchsicht der oben genannten Notiz und der Pläne erachtet, dass den in dem Artikel D.66, § 2 anvisierten pertinenten Auswahlkriterien Rechnung tragend das Projekt nicht dazu angetan ist, merkliche Auswirkungen auf die Umwelt zu haben;

In Anbetracht dessen, dass der vorliegende Antrag den Kriterien des Artikels 127 § 1, 1° des W.G.R.S.E. entspricht, da die Akte von einer öffentlich-rechtlichen Person eingereicht worden ist, d.h. im vorliegenden Fall vom ÖFFENTLICHEN DIENST DER WALLONIE, Operative Generaldirektion 1 «Straßen und Gebäude», Abteilung des Straßennetzes Lüttich, Straßendirektion Verviers;

Demzufolge muss die vorliegende Akte laut den Bestimmungen des Artikels 127 des W.G.R.S.E. bearbeitet werden;

In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung nicht dem Sektorenplan entspricht:
Das Projekt (die Schaffung einer gemeinschaftlichen Ausrüstung) befindet sich teilweise im Agrargebiet, im Forstgebiet und im Naturgebiet;

Außerdem musste in Anwendung von Art. 127 § 3 des CWATUP eine öffentliche Untersuchung durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für den folgenden Punkt:
Im vorliegenden Fall weicht das Projekt vom Sektorenplan ab;

In Anbetracht, dass die Veröffentlichung vom 22.10.2015 bis zum 06.11.2015 stattgefunden hat;

In der Erwägung, dass eine Beschwerde eingereicht worden ist;

Diese Beschwerde von Herrn Boddenberg betrifft nicht den Gegenstand dieser Anfrage, sondern eine mobile Fritterie in der Nähe des Projektes;

In Anbetracht dessen, dass in Anwendung des Artikels 127, § 3 die Genehmigung in Abweichung des Sektorenplanes, eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden kann, insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen sowie der in Artikel 4 Absatz 1, 3° erwähnten Konsultierung unterworfen wird und wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt, die in § 1 Absatz 1, 1°, 2°, 4°, 5° und 7° erwähnt sind und die die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten;

In der Erwägung, dass die weiter unten stehenden Dienststellen bzw. Kommissionen zu Rate gezogen worden sind:

- die Operative Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt -Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe - Direktion der ländlichen Entwicklung in Malmedy; dass ihr am 13.10.2015 angefordertes und am 27.10.2015 übermitteltes Gutachten günstig ist;
- die Operative Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Natur und Forsten, Direktion Malmedy; dass ihr am 13.10.2015 angefordertes und am 18.11.2015 übermitteltes Gutachten bedingt günstig ist;
- die Verwaltungskommission des Naturparks «HOHES VENN-EIFEL»; dass ihr am 13.10.2015 angefordertes und am 20.11.2015 übermitteltes Gutachten günstig ist;

In der Erwägung, dass das Gutachten des Gemeindekollegiums mit Sitzung vom 24.11.2015, das am 13.10.2015 angefragt und am 04.12.2015 übermittelt worden ist, günstig ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde über einen Kommunalen Beratenden Raumordnungsausschuss verfügt, und dass dieser am 19.11.2015 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund der Artikel 27, 35, 36 und 38 des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe;

Auf Grund der am 28.09.2015 in meinen Diensten einregistrierten Pläne;

In Anbetracht dessen, das der vorliegende Regularisierungsantrag ein am 06.12.2011 genehmigtes, identisches Projekt betrifft (unser Zeichen UCP3/11368); dass jene Genehmigung mit der folgenden Begründung vom Staatsrat annulliert wurde:

Wegen des Fehlens eines klaren Eigentumsrechtes des Antragstellers und in Ermangelung einer Rechtfertigung, die aufzeigt, dass er die Genehmigung umsetzen könnte, da die Prozedur der Enteignung eines Teils der Strecke noch nicht beendet war, als die Genehmigung erteilt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Antragsteller zwischenzeitlich das zu enteignende Gut in seinen Besitz gebracht hat und der Grund der Annullierung somit nicht mehr besteht;

In Anbetracht dessen, dass die Arbeiten vor der Annullierung der Genehmigung seitens des Staatsrates durchgeführt worden waren;

In Anbetracht dessen, dass die RAVeL-Strecke die Hauptzüge der Landschaft respektiert; dass sie eine internationale Verbindung zwischen Aachen und Weismes darstellt; dass es sich um ein Projekt handelt, dass von regionalem, ja sogar internationalem Interesse ist:

Demzufolge wird die Abweichung erteilt;

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Die von der ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE, Operative Generaldirektion 1 «Straßen und Gebäude», Abteilung des Straßennetzes Lüttich, Straßendirektion Verviers beantragte Städtebaugenehmigung wird erteilt.

Der Inhaber der Genehmigung muss folgende Bedingungen respektieren:
[...]
* Die Bedingungen des Gutachtens der Operativen Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt - Abteilung Natur und Forsten - Direktion Malmedy sind zu respektieren, d.h.:

[...]
- Um jegliche Form der Störung der geschützten Arten zu unterbinden, sollte auf das Errichten von Beleuchtungen, die Anlage von Loipen und Reitwegen, die Einrichtung von Rast- oder Aussichtsplätzen und das Anbringen von Informations- und Sensibilisierungstafeln entlang der Strecke verzichtet werden; Rastplätze und Informationstafeln können höchstens an den alten Bahnhöfen in Sourbrodt oder Küchelscheid eingerichtet werden.

[...]".

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Der Kläger hat seinen letzten Schriftsatz - wie übrigens auch seinen Replikschriftsatz - in Französisch verfasst, und dieses im Gegensatz zu der in deutscher Sprache verfassten einleitenden Klageschrift.

Die beklagte Partei bittet darum, den letzten Schriftsatz aus der Verhandlung auszuschließen, weil die Sprache des Verfahrens Deutsch sei.

Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Der Kläger unterliegt nicht den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und darf demzufolge gemäß Artikel 66 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat seine Akte und Erklärungen in der Sprache seiner Wahl verfassen. Dass er sich dafür entschieden hat, seine einleitende Klageschrift in deutscher Sprache einzureichen - wodurch die Sprache des Verfahrens tatsächlich Deutsch ist - beeinträchtigt diese Freiheit des Klägers nicht.

V. Zulässigkeit

V.1. Standpunkt des Klägers

1. Der Kläger führt an, dass er nicht aus der Akte, die er bei dem Bauamt der Gemeinde Bütgenbach eingesehen hatte, entnehmen konnte, um welche Flächen genau es sich bei der Anfrage auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung handele. Aus der beanstandeten Entscheidung gehen ebenfalls nicht die genauen Koordinaten des Geländes hervor, auf die sich die zu regularisierenden Grundstücke beziehen. Der Kläger habe auch keine diesbezüglichen anderslautenden Auskünfte auf Anfrage bei den entsprechenden Behörden erhalten.

Auf dem oben genannten Gelände des Fahrradwegs RAVeL sei nach dessen Bau auf dem belgischen Territorium der Gemeinde Bütgenbach seitens der

deutschen Stadt Monschau eine Rastanlage errichtet worden, ohne dass die entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung oder der Veröffentlichung des Bauvorhabens eingehalten worden seien. Als Standort für die Rastanlage habe man ein Gelände genommen, das in vielerlei Hinsicht für den Zweck ungeeignet sei. Das optimal geeignete öffentliche Grundstück „Bahnhof Küchelscheid“ habe man unberücksichtigt gelassen. Die Rastanlage sei später noch um einen privat geführten Imbiss erweitert worden.

Alle drei Einrichtungen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach, in Küchelscheid. Die Rastanlage und der Imbiss liegen im Besonderen an der belgisch-deutschen Staatsgrenze, in unmittelbarer Nähe zu einem FFH/Natura 2000-Gebiet NRW, bzw. der als „hoch schützenswert“ eingestuften Rur. Die beklagte Partei sei der Verpächter des Geländes und der Kläger sei unmittelbarer Anlieger und direkt Betroffener.

Anfragen in der Sache Rastanlage/Imbiss werden dem Kläger nicht schriftlich beantwortet. Anlässlich der Bekanntmachung des Antrags auf Städtebaugenehmigung habe der Kläger fristgerecht wie vorgeschrieben bei dem Gemeindekollegium Bütgenbach Beschwerde gegen das Genehmigungsverfahren eingelegt, annehmend dass es sich hierbei um die Rastanlage und den Imbiss auf der oben genannten RAVeL-Strecke handele, davon ausgehend, dass tatsächlich dieses Gelände des aktuellen Rastplatzes und Imbiss von der beanstandeten Entscheidung betroffen sei, da der Kläger keine von dieser Vermutung abweichende näheren Angaben erhalten habe. In der beanstandeten Entscheidung, bzw. vielmehr in der Darstellung, nicht jedoch in der eigentlichen Entscheidung, habe die beklagte Partei die Beschwerden und Bemerkungen des Klägers abgewiesen mit dem Hinweis, dass die Flächen angeführt in der Beschwerde, das heißt die Errichtung eines Rastplatzes und eines Imbisses, nicht Gegenstand des Antrags auf Städtebaugenehmigung seien, ohne nähere Angaben und überprüfbare Elemente anzuführen, sondern „eine mobile Fritterie in der Nähe des Projekts“, ohne jedoch nähere Angaben hierzu zu erteilen, aus denen zweifelsfrei zu schließen sei, dass die entsprechenden Flächen, auf denen der Rastplatz und der Imbiss platziert wurden, nicht betroffen seien.

Der Kläger könne aus der beanstandeten Entscheidung und der Antragsakte nicht entnehmen, welche Situierung genau die Flächen des Objekts der angefragten Genehmigung auf der Fahrtstrecke aufweisen, und ob diese nicht in Wirklichkeit die Flächen darstellen, die aktuell als Rastplatz und als Imbiss widerrechtlich genutzt werden. In der beanstandeten Entscheidung werde die genaue örtliche Situierung der Flächen, die Gegenstand des Antrags auf Baugenehmigung sind, nicht vereinzelt. Sie enthalte auch in keiner Weise irgendeine Argumentation,

warum die Beschwerde des Klägers in der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden könne.

Aufgrund dieser fehlenden Begründung ist der Kläger der Ansicht, dass seine Verteidigungsrechte und Ansprüche nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch die Entscheidungsgewalt berücksichtigt worden sind. Nach mündlichen Informationen seien der streitgegenständliche Rastplatz und der Imbiss ohne Städtebaugenehmigung und ohne Betriebsgenehmigung errichtet worden und werden sie in dieser Form widerrechtlich betrieben. Aus diesen Gründen sehe sich der Kläger mit einer Situation konfrontiert, in der er über keinerlei Einspruchsmöglichkeit oder Verteidigungsrechte verfüge, um sich gegen diese illegale Situation zur Wehr setzen zu können und müsse er ernsthaft fürchten, dass eine widerrechtliche Situation des Rastplatzes und des Imbiss indirekt regularisiert werden könne. Bis zum heutigen Tag sei auch nicht mit Gewissheit auszuschließen, dass bei der beanstandeten Entscheidung nicht die Flächen regularisiert werden sollen, auf denen sich der streitgegenständliche Rastplatz und der Imbiss befinden.

2. In seinem Replikschriftsatz fügt der Kläger keine neuen Elemente zu diesen Erläuterungen hinzu.

3. In seinem letzten Schriftsatz macht der Kläger noch geltend, dass der zuständige Minister ihn darüber informiert habe, dass der Rastplatz der Stadt Monschau und der Imbiss sich widerrechtlich auf dem im Betreff erwähnten Gelände befänden, und dass die in der beanstandeten Entscheidung erwähnten Anlagen der Stadt Monschau auf belgischem Staatsgebiet eingerichtet worden seien. Der Minister erkläre weiter, dass die Stadt Monschau die belgischen Behörden ersuche, die bestehende Situation in Sachen „Rastplatz“ zu regularisieren. Der Kläger stellt sich die Frage, ob eine bestehende Sachlage, die für die Umgebung und die Umwelt nachteilig und nicht nützlich und zugleich widerrechtlich sei, nachträglich legalisiert werden dürfe, während es für den Rastplatz und den Imbiss einen optimalen Standort in der Nähe gebe. Die Stadt Monschau sollte ihren Rastplatz und den Imbiss völlig nach dem öffentlichen Gelände des Bahnhofs Küchelscheid verlegen.

V.2. Beurteilung

Der Gegenstand des Antrags, der zur beanstandeten Entscheidung geführt hat, lautet wie folgt: „Eine RAVeL-Strecke einrichten auf der Fläche der ehemaligen Linie 48, zwischen der deutsch-belgischen Grenze (Küchelscheid) und dem Bahnhof von Sourbrodt“. Es geht nicht aus den Unterlagen der

Verwaltungsakte hervor, dass dieser Antrag ebenfalls das Einrichten eines Rastplatzes und eines Imbisses beinhaltet.

In der beanstandeten Entscheidung wird zudem ausdrücklich erwähnt, dass die Bedingungen des Gutachtens der Operativen Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt - Abteilung Natur und Forsten - Direktion Malmedy, nämlich unter anderem dass Rastplätze und Informationstafeln höchstens an den alten Bahnhöfen in Sourbrodt oder Küchelscheid eingerichtet werden können, zu respektieren sind.

Die beanstandete Entscheidung beinhaltet also weder implizit noch explizit das Einrichten eines Rastplatzes und eines Imbisses an der vom Kläger angegebenen Stelle, sondern untersagt ausdrücklich das Einrichten eines Rastplatzes und eines Imbisses an besagter Stelle.

Indem der Kläger nicht das Einrichten der RAVeL-Strecke, sondern das Einrichten eines Rastplatzes und eines Imbisses beanstandet, bewirkt die beanstandete Entscheidung mit der gerade angeführten Tragweite keinen Nachteil für den Kläger.

Die Tatsache, dass der Rastplatz und der Imbiss gegebenenfalls ohne die erforderlichen Genehmigungen eingerichtet und betrieben worden sind, lässt diese Feststellung unberührt, da die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung diesen Zustand keinesfalls ändern würde.

Der Kläger hat daher kein Klageinteresse.

VI. Verfahrensentschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro zu Lasten des Klägers. Diesem Antrag ist stattzugeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten des Klägers zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden auch zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer V*bis* am fünfundzwanzigsten Oktober zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Wouter PAS,	Staatsrat,
Wanda VOGEL,	Staatsrat,
Vanessa WIAME,	Greffier.

Der Greffier, Der Präsident,

Vanessa WIAME. Jeroen VAN NIEUWENHOVE.